

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Robert Eschricht (AfD)

vom 13. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Januar 2026)

zum Thema:

Einflussnahme auf die Programmgestaltung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch Mitglieder des rbb-Rundfunkrats

und **Antwort** vom 22. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Jan. 2026)

Der Regierende Bürgermeister
von Berlin
– Senatskanzlei –

Herrn Abgeordneten Robert Eschricht (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24836
vom 13. Januar 2026

über

Einflussnahme auf die Programmgestaltung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch
Mitglieder des rbb-Rundfunkrats

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Der Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg (rbb-Staatsvertrag) hält in § 21 (1) fest, dass der Rundfunkrat die Aufgabe hat, die Einhaltung des Auftrages zu überwachen. Dieser Auftrag ist definiert in § 3 rbb-Staatsvertrag, u.a. sind Ausgewogenheit und Angemessenheit des Angebots sowie ein objektiver und umfassender Überblick über das aktuelle Geschehen darin verankert. Zur Einhaltung der Objektivität ist zudem klar definiert (§ 17), dass Mitglieder des Rundfunkrats keine „wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen [...], die geeignet sind, die Erfüllung der Aufgaben als Mitglied des betreffenden Organs zu gefährden“, haben dürfen. Die aktuelle Zusammensetzung des Rundfunkrats scheint mit diesen Anforderungen nicht zu korrespondieren.

1. Werden formale, fachliche und rechtliche Anforderungen an die Mitglieder des Rundfunkrats gestellt, die im rbb-Staatsvertrag nicht geregelt sind?
Falls ja: Welche zusätzlichen Anforderungen bestehen, auf welcher Grundlage beruhen sie durch welche Stellen werden sie angewendet?

Zu 1.:

Nein.

2. Welche Verfahren, Prüfungen oder organisatorischen Regelungen bestehen nach Kenntnis des Senats nach sowie vor der Benennung von Mitgliedern des Rundfunkrats durch das Abgeordnetenhaus, um zu überprüfen, ob die benannten Mitglieder (bzw. Kandidaten) die staatsvertraglichen Anforderungen an Unabhängigkeit, Transparenz und die Vermeidung von Interessenkonflikten erfüllen?

Zu 2.:

Die für eine Mitgliedschaft im Rundfunkrat des Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb) entsendungsberechtigten Stellen wurden im Zuge ihrer Benennung bzw. Entsendung von der Gremiengeschäftsstelle ausdrücklich auf die Einhaltung der staatsvertraglichen Vorgaben und die Anforderungen an die Aufsichtstätigkeit im Gremium hingewiesen. Hierbei wurde etwa klargestellt, dass die Mitglieder des Rundfunkrates keine Repräsentanten der jeweiligen Entsendeorganisation und deren Interessen seien, sondern Sachwalter der Allgemeinheit, und dass sie sich dem Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und insbesondere der Wahrung seiner politischen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit verpflichtet zu fühlen haben. Der rbb-Staatsvertrag sieht unter anderem vor, dass die Mitglieder in ihrer Amtsführung an Aufträge und Weisungen nicht gebunden sind (§ 16 Abs. 1 Satz 3 rbb-Staatsvertrag) sowie die notwendigen fachlichen Eignungen und zeitlichen Ressourcen gewährleisten (sog. Selbstverpflichtungserklärung, § 16 Abs. 2 Satz 2 rbb-Staatsvertrag). Weiterhin unterliegen die Mitglieder einer Sorgfaltspflicht, bei deren schuldhafter Verletzung auch eine persönliche Haftung vorgesehen ist (§ 16 Abs. 3 rbb-Staatsvertrag). Selbstverpflichtungserklärungen und Haftung haben ihren Ursprung in der konkreten Erfahrung der letzten Jahre des rbb. Sie zielen darauf ab, die Gremienaufsicht wirksamer zu machen.

3. In welcher Form sind Mitglieder des Rundfunkrats verpflichtet, bestehende oder neu entstehende Interessenbindungen offenzulegen und werden diese Angaben regelmäßig überprüft oder aktualisiert?
4. Welche Maßstäbe und Verfahren gelten für die Bewertung möglicher Befangenheits- oder Interessenkonfliktlagen von Rundfunkratsmitgliedern, insbesondere wenn diese zugleich leitende Funktionen in Organisationen oder Institutionen ausüben, die sich regelmäßig öffentlich zu medien- oder kulturpolitischen Fragen äußern?

Zu 3. und 4.:

§ 17 des rbb-Staatsvertrages enthält für die Aufsichtsgremien des rbb Vorschriften zu Inkompatibilitäten und Interessenkollisionen. So dürfen die in den Rundfunkrat entsandten Mitglieder beispielsweise keine der in § 17 Abs. 2 des rbb-Staatsvertrages genannten Funktionen oder Ämter ausüben und haben darüber hinaus eine Karenzzeit von mindestens zwei Jahren zu beachten (§ 17 Abs. 3 rbb-Staatsvertrag). Ferner darf bei Mitgliedern des Rundfunkrates kein Umstand vorliegen, der eine Interessenkollision nahelegt (§ 17 Abs. 5 Satz 1 rbb-Staatsvertrag). In solchen Fällen kann ein vollständiger und dauerhafter

Ausschluss aus dem Aufsichtsgremium in Betracht kommen. An das Vorliegen kollidierender Interessen sind keine überzogenen Anforderungen zu stellen. Schon der bloße Anschein einer interessengeleiteten oder parteiischen Amtsausübung ist zu vermeiden. Mitglieder des Rundfunkrates sind vorübergehend von solchen Beratungsgegenständen auszuschließen, bei denen im Einzelfall eine Interessenkollision bei dem betreffenden Mitglied besteht (§ 17 Abs. 5 Satz 2 rbb-Staatsvertrag). Das betreffende Mitglied hat entsprechende Anhaltspunkte unverzüglich der oder dem (stellvertretenden) Vorsitzenden des Rundfunkrates anzuzeigen (§ 17 Abs. 5 Satz 3 rbb-Staatsvertrag). Im Falle hinreichender Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 oder 2 bei einem Mitglied, informiert die oder der Vorsitzende den Rundfunkrat (§ 17 Abs. 5 Satz 4 rbb-Staatsvertrag). Handelt es sich bei dem betreffenden Mitglied um die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, informiert die oder der stellvertretende Vorsitzende den Rundfunkrat (§ 17 Abs. 5 Satz 5 rbb-Staatsvertrag). Liegt eine Interessenkollision vor, so hat der Rundfunkrat die Entscheidung zu treffen, ob es das Mitglied aus dem Aufsichtsgremium oder von der Mitwirkung ausschließt (§ 17 Abs. 5 Satz 6 rbb-Staatsvertrag). Das betreffende Mitglied darf bei dieser Entscheidung nicht mitwirken (§ 17 Abs. 5 Satz 7 rbb-Staatsvertrag). Um rechtsstaatlichen Grundsätzen zu genügen, ist das betreffende Mitglied vor einem etwaigen Ausschluss anzuhören (§ 17 Abs. 5 Satz 3 rbb-Staatsvertrag).

5. Frau Elena Kountidou wurde als Mitglied des Rundfunkrates des rbb berufen und ist gleichzeitig als Geschäftsführerin der NGO „Neue deutsche Medienmacher:innen“ tätig. Sieht der Senat in dieser Doppelfunktion einen möglichen Interessenkonflikt im Sinne der Vorgaben zur Vermeidung von Interessenkollisionen und zur Gremienaufsicht gemäß § 31d und § 31e Medienstaatsvertrag sowie im Hinblick auf die Anforderungen an Unabhängigkeit, Objektivität und Unparteilichkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nach § 26 Medienstaatsvertrag?

Zu 5.:

Es obliegt den internen Kontrollgremien der Rundfunkanstalten über die Einhaltung der in § 26 des Medienstaatsvertrages genannten Programmgrundsätze zu wachen. Ebenso ist es primär Aufgabe der Aufsichtsgremien, über das Vorliegen etwaiger Interessenkollisionen und einen möglichen Ausschluss ihrer Mitglieder zu entscheiden. Aus den Programmgrundsätzen resultieren keine spezifischen Anforderungen an die Person der für Programmangelegenheiten zuständigen Gremienmitglieder. Diese haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben insbesondere die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten sowie die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Überwachung und Beratung zu wahren.

6. Welche Rolle nimmt der Senat im Rahmen der Rechtsaufsicht bei der Sicherstellung der Einhaltung der staatsvertraglichen Vorgaben zur Unabhängigkeit und Integrität der Rundfunkgremien ein und wie ist diese Aufsicht organisatorisch ausgestaltet?

Zu 6.:

Die staatliche Rechtsaufsicht über den rbb erfolgt gemäß § 49 des rbb-Staatsvertrages. Sie ist berechtigt, zu den Sitzungen der beiden Aufsichtsgremien des rbb, Rundfunkrat und Verwaltungsrat, jeweils eine Vertretung zu entsenden, die das Recht hat, gehört zu werden. Zeitgleich werden ihr alle Unterlagen zur Verfügung gestellt, die auch die Mitglieder der Aufsichtsgremien erhalten, um einen Informationsrückstand der Rechtsaufsicht zu verhindern. Die Rechtsaufsicht kann auf mögliche Rechtsverletzungen hinweisen und deren Beseitigung fordern. Vor der Einleitung von Maßnahmen muss eine Abstimmung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg erfolgen. Hierbei ist der Subsidiaritäts-Grundsatz zu beachten, wonach die Rechtsaufsicht im Verhältnis zur Binnenkontrolle durch die Aufsichtsgremien des rbb nachgelagert erfolgt. Rundfunkrat und Verwaltungsrat des rbb sollen zunächst selbst Rechtsverstöße beheben, bevor staatliche Maßnahmen ergriffen werden. Ferner besteht für die Rechtsaufsicht aufgrund des Verhältnismäßigkeits-Gebotes ein Entschließungsermessen, sodass sie nicht verpflichtet ist, in jedem Fall einer möglichen oder denkbaren Rechtsverletzung, zum Beispiel bei geringen Verstößen, tätig zu werden. Eine Zweckmäßigkeitkontrolle ist von vornherein und vollumfänglich ausgeschlossen.

7. Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um die politische Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Berlin dauerhaft und strukturell sicherzustellen, insbesondere im Hinblick auf Transparenz, Compliance-Strukturen und den Umgang mit Interessenkonflikten in den Aufsichtsgremien?

Zu 7.:

Mit der am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Novelle des rbb-Staatsvertrages hat der Berliner Senat die notwendigen Leitplanken beim rbb eingezogen, um dessen Transparenz und Kontrolle zu erhöhen. Infolgedessen hat der rbb beispielsweise alle Dokumente von wesentlicher Bedeutung für den rbb oder die Arbeit in den Aufsichtsgremien zu veröffentlichen (§ 8 Abs. 1 rbb-Staatsvertrag). Ebenso müssen die Gremienmitglieder des rbb mit dem Amtsantritt gegenüber der oder dem jeweiligen Gremienvorsitzenden und diese gegenüber der Rechtsaufsicht etwa zu Beraterverträgen sowie Mitgliedschaften in Organen und Privatunternehmen Auskunft erteilen (§ 17 Abs. 6 rbb-Staatsvertrag). Zudem wurde die Arbeit der beiden Aufsichtsgremien professionalisiert sowie eine personell und sachlich angemessen ausgestattete Gremiengeschäftsstelle eingerichtet (§ 18 Abs. 1 und 2 rbb-Staatsvertrag), um die Unabhängigkeit und Qualität der Gremienaufsicht zu stärken.

Berlin, den 22.01.2026

Der Regierende Bürgermeister
In Vertretung

Florian Graf
Chef der Senatskanzlei